

– Abschrift –



Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 30/23

14.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 21. Oktober 2026, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Elisabethstr. 8,
26135 Oldenburg (Oldenburg), Saal 1 (Hauptgebäude),

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Oldenburg Blatt 31131, laufende Nummer 1/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 9.086/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Oldenburg	2	4618/153	Gebäude- und Freifläche, Alexanderstraße 181 A, 181 B	1322

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links rechter Eingang des Hauses Alexanderstraße zur Größe von 65,23 qm, die im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet ist; das Eigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen zu Blatt 31129 bis 31130 und Blatt 31132 bis 31140) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Aufteilungsplan-Nr. 3.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 110.000,00 €

Objektbeschreibung:

Wohnungseigentum (3-Zimmer Eigentumswohnung im Erdgeschoss) in einem Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten (Teil einer Wohnanlage mit 12 Wohnungen) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Alexanderstraße 181a/b. Gemäß Gutachten: Baujahr 1970, Aufteilung Wohnung Nr. 3 Aufteilungsplan: Wohnzimmer mit Zugang zum Balkon, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Duschbad, Flur und Balkon; Wohnfläche: 65m²; schlechter Unterhaltungszustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
